



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung

über die Festlegung einer Notzeit zur Vermeidung der Futternot bei Wildtieren im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG M-V) setzt die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Kreisjägermeister des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf eine Notzeit für Schalenwild fest.

Die Jagdausübungsberechtigten sind im Rahmen des Jagdschutzes nach § 23 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) verpflichtet, für eine angemessene und artgerechte Wildfütterung zu sorgen.

Folgende Regelungen sind zu beachten:

- Es darf ausschließlich geeignetes, artgerechtes und hygienisch einwandfreies Futter verwendet werden.
- Vorrangig sind Futtermittel wie Heu, Stroh, Trockensilage, Pellets, Getreide, Eicheln und Kastanien zu verwenden.
- Im Umkreis von 200 m einer Futterstelle ist das Erlegen von Wild verboten.
- Es sind zusätzliche Äsungsflächen zu schaffen, z. B. durch das Freischleppen von Wildäckern, Waldschneisen oder ähnlichen Flächen.
- Waldbesucher werden angehalten, sich ruhig im Wald zu verhalten, die Waldwege nicht zu verlassen und die Hunde an der Leine zu führen, um das Wild nicht unnötig zu beunruhigen.

Vorsorglich wird darauf verwiesen, dass nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 LJagdG M-V ordnungswidrig handelt, wer trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht für eine angemessene und artgerechte Wildfütterung während der Notzeit sorgt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung

Die langanhaltende und teils sehr starke Frostperiode im Landkreis Vorpommern-Greifswald hat zu einer eisverkrusteten Bodenbeschaffenheit und einer teils verharschten Schneedecke geführt, wodurch die natürlichen Nahrungsquellen für Wildtiere, insbesondere für das Schalenwild, erheblich erschwert sind.

Mit der Festlegung einer Notzeit für Schalenwild reagiert die untere Jagdbehörde auf die angespannte Futtersituation der Wildtiere.

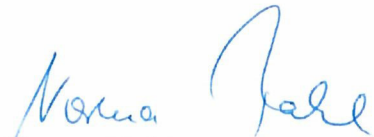
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da das Abwarten bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung den Schutzzweck, nämlich den Erhalt des Wildbestandes und die Vermeidung von Qualen durch Verhungern, gefährden würde.

Sollte die Frostperiode in den kommenden Wochen enden, würde der Zweck der Allgemeinverfügung auch ohne die Entscheidung über etwaige Widersprüche bereits entfallen. Das öffentliche Interesse am Tierschutz überwiegt daher das private Interesse an einem Aufschub der Verpflichtungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Greifswald, den 06.02.2026



Norma Pahl
Amtsleiterin Ordnungsamt



Bekanntmachungsvermerk

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.kreis-vg.de/Bekanntmachungen> am 06.02.2026